|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/0521 |
| Titel | Primarlehrerin. Ruhegehalt. |
| Datum | 09.03.1944 |
| P. | 222–224 |

[*p. 222*] Die seit 1917 im Schuldienst stehende Frida Aebli-Hofmann, geboren 1897, Primarlehrerin in Zürich-Limmattal, setzte am 8. Dezember 1942 den Schuldienst aus. Am 27. Februar 1943 stellte sie das Gesuch um Versetzung in den Ruhestand gesundheitshalber und Ausrichtung eines Ruhegehaltes. Über die Frage der Invalidität liegen mehrere ärztliche Zeugnisse und Gutachten vor.

Der von der Gesuchstellerin verfaßten Krankengeschichte ist zu entnehmen, daß der Gesundheitszustand sich wie folgt entwickelt hat: Im Jahre 1919 sei die Gesuchstellerin wegen eines Basedow-Kropfes operiert worden. Sie habe zu jener Zeit schon an Schlaflosigkeit gelitten und habe in den letzten zehn Jahren regelmäßig Mittel dagegen eingenommen. 1932 habe sie eine Unterleibsoperation durchgemacht, die zu einer Infektion und weitern Komplikationen geführt habe, unter denen sie bis zum heutigen Tage leide. Im Februar 1941 habe Prof. Clairmont ihr unter Assistenz von Frau Dr. Friedl die linke Brust wegen Krebs entfernen müssen. Prof. Clairmont habe sie damals ermuntert, vom Lehramt zurückzutreten, da sie wegen ihrer stark verausgabenden Veranlagung sich zu stark absorbiere. Sie habe aber im Sommer 1941 den Unter- // [*p. 223*] richt wieder aufgenommen, um ihren Mann im Unterhalt seiner Mutter zu unterstützen, doch habe sie nur mit größter Mühe und Schmerzen arbeiten können, und nach einigen Wochen haben sich jeweils gegen Abend Erschöpfungszustände eingestellt. Der Turnunterricht habe ihr besondere Schmerzen bereitet, und sie habe seelisch gelitten, mit ihrem entstellten Körper am Schwimmunterricht teilnehmen zu müssen. Die Schlaflosigkeit habe zugenommen, sodaß sie nur noch 3 - 3y2 Stunden in der Nacht geschlafen habe. Im Herbst 1942 habe sie an Kopfschmerzen zu leiden begonnen, die ihr schon damals den Unterricht fast unmöglich gemacht haben. Die Behandlung durch verschiedene Spezialisten habe nichts gefruchtet, sondern die Schmerzen seien immer stärker geworden. Am

5. Dezember 1942 habe sie einen Nervenzusammenbruch erlitten und den Schuldienst einstellen müssen. Seither habe sie mit ausgiebiger Ruhe eine gewisse Linderung erzielt, doch steigere die geringste geistige Anstrengung oder Wetterveränderung ihre Beschwerden. Ohne Schmerzen zu sein kenne sie nicht mehr.

Dem Rücktrittsgesuch lag ein Zeugnis von Frau Dr. Friedl bei, in dem in Anbetracht der schweren Brustoperation, der Schlaflosigkeit und der Migräne der Rücktritt empfohlen wurde. Der Schularzt der Stadt Zürich befürwortete am 9. April 1943 die Pensionierung, da einerseits die Beibehaltung der Lehrtätigkeit die erforderliche körperliche und psychische Schonung ausschließe und anderseits die Krankheit die psychische Leistungsfähigkeit der Gesuchstellerin in einem Maß beeinträchtige, daß sie für die richtige Berufsausübung nicht mehr genüge. Am 13. April 1943 ersuchte das Schulamt der Stadt Zürich den Vertrauensarzt der städtischen Versicherungskasse, Dr. Stadler, um ein Gutachten, das am 15. Mai 1943 erstattet wurde. Das Schulamt äußerte schon damals und später wieder Zweifel am guten Willen der Gesuchstellerin, den Schuldienst wieder aufzunehmen. Dr. Stadler stellte als krankhafte Abweichungen oder Störungen einen Druckschmerz an zwei Schädelstellen, ganz gelegentliche Extrasystolen bei sonst fast normalem Puls und eine leichte psychische Alterierung im Sinne einer Übererregbarkeit mit leicht depressiv-hypochondrischer Gemütslage fest. Weitere, auf ein organisches Leiden hinweisende Störungen oder Abweichungen seien nicht zu beobachten.

Dr. Stadler führte aus, die von der Patientin geltend gemachten Schmerzen im Kopf seien nicht mit bekannten Nervenleiden in Zusammenhang zu bringen. Es gehe nicht an. aus solchen, nicht objektivierbaren Beschwerden einen Invaliditätsanspruch abzuleiten. Was die übrigen, depressiv-hypochondrischen Verstimmungen anbetreffe, erschienen sie nicht als so hochgradig und tiefgehend, daß sie nicht durch zweckmäßige Behandlung beseitigt oder weitgehend herabgemindert werden könnten. Auffällig sei, daß schon drei Monate nach der Arbeitseinstellung die Gesuchstellerin sich zum Rücktritt entschlossen habe, ohne es zuerst mit einem Erholungsurlaub versucht zu haben. Das deute darauf hin, daß die Gesuchstellerin nicht den Willen habe, in die Schule zurückzukehren, und die Vermutung liege nahe, daß der Wegfall der Unterstützungspflichten (infolge Hinschiedes der Schwiegermutter) dabei maßgebend mitspiele. Aus dieser Einstellung sei auf eine Begehrungsneurose hinsichtlich des Ruhegehaltes zu schließen.

Dr. Stadler bekennt sich in seinem Gutachten zum Grundsatz. daß im Alter der Frau Aebli eine Pensionierung nur auf Grund schwerer, dauernder und sicher feststellbarer Krankheitsstörungen ausgesprochen werden dürfe, zumal in Fällen wie dem vorliegenden, wo kein wirtschaftlicher Zwang vorliege, die Arbeit weiterzuführen. Besonders an seelische Schwäche- und Verstimmungszustände, sowie andere, nicht objektivierbare Beschwerden, bei denen die Möglichkeit der Aggravation und Simulation bestehe, sei ein strenger und kritischer Maßstab anzulegen. In Anwendung dieser Grundsätze gelangte Dr. Stadler zum Antrag, Frau Aebli keine Invaliditätsrente auszurichten, sondern ihr einen Erholungsurlaub von höchstens 12 Monaten zu bewilligen.

Der Schularzt, dem das Gutachten vorgelegt wurde, erklärte sich mit den Schlußfolgerungen nicht einverstanden, indem er ausführte, der Brustkrebs, der zwar geheilt erscheine, sei ein schwerer Einbruch in die Gesundheit, der an der Patientin auch psychisch nicht spurlos vorübergegangen sei. Lehrkräfte, die am lebenden Material arbeiten, könnten sich unter Umständen zum Rücktritt entschließen, wenn es im Interesse der Schule liege, auch wenn noch wenig objektiv wahrnehmbare Zustände vorhanden seien. In diesen Fällen den Rücktrittnicht zu bewilligen und die Betreffenden unter Umständen zum weitern Schulehalten zu veranlassen, um nicht zu sagen zu zwingen, liege nicht im Interesse der Schule.

Auf Verlangen von Frau Aebli ordnete die Erziehungsdirektion eine Oberexpertise durch Dr. Bachmann an. Infolge eines Versehens wurde diesem das Gutachten Stadler erst nach Erstattung seines eigenen Gutachtens vorgelegt, was aber an seiner Stellungnahme nichts änderte. In seinem Gutachten vom 2. September 1943 beurteilt Dr. Bachmann Frau Aebli als für den Schuldienst invalid. Er erblickt die Invalidität in dem absoluten Unvermögen zu andauernder geistiger Arbeit, wie sie der Schuldienst verlangt. Die Invalidität sei bedingt einerseits durch Krankheitserscheinungen seitens des Genitalapparates, anderseits durch die Folgezustände des operativen Eingriffes nach Entfernung des Brustkrebses. Bei Brustkrebs bestehe die Möglichkeit von Rückfällen oder Metastasen, eventuell seien die Störungen auch vegetativer Natur. Die Widerstandskraft der psychisch eher affektiv und labil veranlagten Patientin sei durch die schweren Leiden so herabgesetzt worden, daß sie zu dauernder geistiger Arbeit nicht mehr fähig sei. Sie sei umsoweniger imstande, den Schuldienst wieder aufzunehmen, als sie sich entsprechend ihrer Affektivität im Unterricht voll ausgebe. Die Störungen seien zu schwer und dauerten schon zu lange, als daß mit Psychotherapie und Arbeitstherapie eine ersprießliche Leistungsfähigkeit zu erzielen sei. Ob die Invalidität eine dauernde sein werde, sei schwer zu beurteilen; es sei aber wenig wahrscheinlich, daß die Patientin je wieder zu einer Arbeitsfähigkeit gelange, die ihr die Wiederaufnahme der Lehrtätigkeit gestatte.

In seiner nachträglichen Vernehmlassung vom 29. September 1943 zum Gutachten Stadler führte Dr. Bachmann aus, eine Begehrungsneurose liege nicht vor. Die Patientin habe im Gegenteil alles Interesse, den Schuldienst wieder aufzunehmen, um die ökonomische Situation nach den jahrelangen schweren Belastungen zu verbessern. Die Hoffnung auf eine Verbesserung des Zustandes mit Hilfe eines Erholungsurlaubes sei nicht gerechtfertigt, da der Zustand schon beinahe ein Jahr bestehe, ohne daß sich etwas Grundlegendes geändert habe. Es sei nicht ausgeschlossen, daß robustere Personen Erschütterungen, wie Frau Aebli sie durchgemacht habe, besser Überstehen, aber bei der vorliegenden konstitutionellen Veranlagung sei auch nach einem oder zwei Jahren mit einem neuen Versagen zu rechnen. Dr. Stadler scheine zu übersehen, was an psychischer und körperlicher Leistung von einer Lehrerin verlangt werden müsse. Mit einer Lehrerin, die mit etwelcher Besserung, aber sicher zu erwartenden Rückschlägen den Schuldienst versehe, sei den Schülern und der Schule nicht gedient.

In seiner Vernehmlassung vom 10. Dezember 1943 zum Gutachten Bachmann zog Dr. Stadler die von diesem angegebene große Zahl von Metastasen sowie die Feststellung, daß die entfernte Brust krebskrank gewesen sei, in Zweifel. Im übrigen glaubte Dr. Stadler aus verschiedenen Anzeichen auf eine psychische Veränderung der Patientin schließen zu müssen, weshalb er die Untersuchung durch einen Psychiater vorschlug und sich mit einer provisorischen Pensionierung wegen krankhafter psychischer Veränderungen einverstanden erklärte.

Die Erziehungsdirektion ließ darauf Frau Aebli durch Nervenarzt Dr. Sigg begutachten. Das Gutachten ging am d. Februar 1944 ein. Dr. Sigg kommt zum Schluß, die Gesuchstellerin sei für den Schuldienst invalid. Mit der Entdeckung und Operation des Brustkrebses haben ausgesprochen neurotische Beschwerden begonnen. Heute zeige die Patientin, auch wenn ihre Beschwerden nicht objektiv nachweisbar seien, das Bild eines schweren psychischen Leidens, einer ernsten Neurose, niemals aber einer Begehrungsneurose. Es sei Frau Aebli zugutezuhalten, daß sie ein halbes Jahr nach der Operation, entgegen dem Rat des Chirurgen, den Schuldienst wieder aufgenommen und trotz aller Schwierigkeiten fünf Vierteljahre versehen habe, bis sie körperlich und psychisch zusammengebrochen sei. Dieses Ausharren stelle ihren guten Willen und ihre berufliche Verantwortung unter Beweis. Es sei als sicher anzunehmen, daß sie auch nach einem Erholungsurlaub keine gute Lehrkraft mehr geben würde, und es sei ein Gebot der Vernunft, der Vorbeugung und der Selbsterhaltung, wenn sie es nicht auf weiteres Versagen und weitere Zusammenbrüche ankommen lassen wolle.

Den Grund der Neurose erblickt Dr. Sigg in der Angst vor der Krebserkrankung selbst und allfälligen Rückfällen oder // [*p. 224*] Folgeerscheinungen. Die Angst sei verständlich, da die Patientin eine erbliche Anlage zu Geschwülsten aufweise. Die Invalidität der Frau Aebli sei, was den Schuldienst betreffe, mit Bestimmtheit eine dauernde, da die Prognose für Brustkrebserkrankungen wenig optimistisch sei. Auch der operierte Brustkrebs bedeute für die Frau, namentlich für die sensibel oder nervös veranlagte, eine dauernde Gefahr. Immerhin sei es möglich, daß die Tatsache der Pensionierung und die Befreiung von der Verpflichtung zum Schuldienst das heutige Bild verbessern, sodaß Frau Aebli vielleicht leichtere Hausarbeiten wieder leisten könne.

Es fällt in Betracht:

1. Gemäß § 17 des Gesetzes über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer vom 14. Juni 1936 hat ein Lehrer, der nach mindestens 30 Dienstjahren aus Alters- oder Gesundheitsrücksichten vom Schuldienst zurücktritt, Anspruch auf ein Ruhegehalt. Ausnahmsweise kann ein Ruhegehalt auch bei geringerer Zahl von Dienstjahren gewährt werden. Nach ständiger Praxis wird diese Ausnahme bei Invalidität während des Schuldienstes gemacht.

Dem von Dr. Stadler aufgestellten Grundsatz, daß gegenüber Pensionierungsgesuchen verheirateter Lehrerinnen zwischen 40 und 50 Jahren ein besonders kritischer Maßstab geboten sei, da eine erhöhte Tendenz zum Rücktritt vorhanden sei, ist zuzustimmen. Als richtig erscheint auch, daß eine Pensionierung in diesem Alter nur auf Grund schwerer und dauernder Krankheitsstörungen, die sicher feststellbar sind, ausgesprochen werden darf. Das Gutachten Stadler befriedigt aber nicht, weil es zu einseitig als sicher feststellbar nur organische Leiden und eventuell noch psychotische Störungen behandelt. Eine solche Betrachtungsweise wird der Frage nicht gerecht, ob eine Person für das Lehramt mit seinen spezifischen Anforderungen an die geistig-seelische Spannkraft tauge. Dr. Stadler scheint diesen Mangel nachträglich selbst empfunden zu haben, denn nur so ist sein Antrag zu verstehen, Frau Aebli nervenärztlich begutachten zu lassen, womit er seinen früheren Standpunkt, sie leide nicht an psychischen Störungen, verlassen hat.

Dr. Bachmann sucht den Zustand der Gesuchstellerin vorwiegend organisch zu erklären, wobei er sich allerdings so stark mit Hypothesen behilft, daß dieses Gutachten allein kaum einen tragbaren Boden für die Begründung eines Ruhegehaltsanspruches abgäbe. Es ist aber bezeichnend, daß Dr. Bachmann in den praktischen Schlußfolgerungen zum gleichen Ergebnis gelangt wie der Schularzt und Dr. Sigg.

Das Gutachten Sigg gibt eine allseitige Erklärung des Zustandes von Frau Aebli. Die Patientin leidet danach an einer auf Veranlagung beruhenden, durch die erlittene Operation geförderten seelischen Krankheit. Das Vorliegen einer Begehrungsneurose wird einleuchtend verneint. Es handelt sich nach den überzeugenden Ausführungen des Gutachtens um eine eindeutig feststellbare, schwere und dauernde Krankheit, so daß die Voraussetzungen für die Zusprechung des Ruhegehaltes auch bei kritischer Betrachtung erfüllt sind. Dieses Ergebnis steht im Einklang mit den Interessen der Schule, der nicht gedient ist, wenn untauglich gewordene Lehrkräfte zum Verbleiben veranlaßt werden.

2. Die Höhe des Ruhegehaltes richtet sich nach der zitierten Gesetzesbestimmung nach dem Dienstalter, den Vermögensverhältnissen und den Leistungen der Lehrkraft. Ferner sind gemäß Absatz 2 die Ansätze angemessen zu verringern, wenn der Ehegatte der zu Pensionierenden ein Berufseinkommen oder ein Ruhegehalt bezieht.

Bei 24 1/2 Dienstjahren beträgt das Ruhegehalt einer Primarlehrerin Fr. 2021.25. Die beruflichen Leistungen von Frau Aebli gaben nie zu Aussetzungen Anlaß. Der Ehemann. Primarlehrer Fritz Aebli, bezog im Jahre 1943 aus beruflicher und literarischer Tätigkeit ein Einkommen von Fr. 9700. Das Vermögen beträgt Fr. 11 500. Nach der vom Erziehungsrat am 16. Februar 1937 beschlossenen Abstufung ist im vorliegenden Falle das Ruhegehalt auf 60% = Fr. 1200 herabzusetzen. Die Höhe des Ruhegehaltes ist jährlich zu revidieren.

Der Regierungsrat,

auf Antrag des Erziehungsrates und der Erziehungsdirektion,

beschließt:

I. Der Frida Aebli-Hofmann, Primarlehrerin in Zürich-Limmattal, die vom Erziehungsrat von ihrer Lehrstelle und aus dem zürcherischen Schuldienst entlassen worden ist, wird ab 1. Mai 1943 ein jährliches Ruhegehalt ausgerichtet, welches mit Rücksicht auf die Einkommensverhältnisse des Ehegatten auf Fr. 1200 festgesetzt wird.

II. Frida Aebli wird eingeladen, auf Ende Februar jeden Jahres der Erziehungsdirektion einen Bericht über das Einkommen ihres Ehemannes im Vorjahr einzureichen.

III. Mitteilung an Frida Aebli-Hofmann, Breitensteinstraße 19, Zürich 10 (im Dispositiv), das Schulamt der Stadt Zürich und an die Erziehungsdirektion.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]